

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 21. November 1994¹ zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert:

§ 79 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe b (geändert) sowie Absätze 1^{bis} (neu) und 3 (geändert)

¹ Anträge zum Budget bezwecken:

- b. die Änderung oder Streichung eines im Entwurf des Budgets enthaltenen Budgetkredits.

^{1bis} Pauschale Budgetanträge sind unzulässig.

³ Regierungsrat und Finanzkommission haben bei der Beratung des Budgets dazu Stellung zu nehmen. Weitergehende Anträge zum Budget können nicht mehr gestellt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

1. Das Dekret vom 16. Februar 1995² über die Zuständigkeit bei Geschäften des Liegenschaftsverkehrs des Kantons Basel-Landschaft wird aufgehoben.

2. Das Dekret vom 20. Mai 1996³ zum Finanzhaushaltsgesetz wird aufgehoben.

¹ GS 32.37, SGS 131.1

² GS 32.33, SGS 144.1

³ GS 32.578, SGS 310.1

3. Der Landratsbeschluss vom 17. Juni 1992⁴ betreffend Entscheidungsverfahren bei Projekten der Baudirektion wird aufgehoben.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

⁴ Nicht publiziert.